

Chatprotokoll (Best-of) zum Online-Seminar

„Pflegeversicherungsbeiträge“ am 26.6.2025 um 10 Uhr

Fragen und Antworten im Überblick

Elterneigenschaft

Folie 19: Was ist, wenn jemand ein Kind hatte, was verstorben ist, und dieses nicht angibt bzw. keinen Nachweis abgibt bzw. abgeben möchte?

Für beide Eltern gilt hier die Elterneigenschaft. Diese bleibt auch erhalten, wenn das Kind verstorben ist. Wenn der oder die Beschäftigte den Nachweis nicht erbringt, dann kann das nicht berücksichtigt werden.

Folie 21: Was ist, wenn die Adoption beendet ist? Bleibt die Elterneigenschaft bei den Adoptiveltern bestehen?

Die erworbene Elterneigenschaft bleibt erhalten; anders wäre es bei den Beitragsabschlägen (0,25 %).

Was ist mit dem leiblichen Vater bei einer Adoption?

Die Elterneigenschaft bleibt weiterhin bestehen.

Gibt es irgendeine Situation, in der die Elterneigenschaft verfällt?

Nein, eine Elterneigenschaft bleibt lebenslang bestehen.

Folie 11: Wenn 2 Partner heiraten und jeweils 1 Kind aus vorherigen Beziehungen haben, aber nur ein Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt (das andere Kind kommt alle 2 Wochen)?

Es kann nur im Rahmen der Stiefelternschaft das Kind berücksichtigt werden, welches mit im Haushalt dauerhaft wohnt. Der Nachweis erfolgt über eine Meldebescheinigung.

Langjähriger Mitarbeiter reicht verspätet die Elterneigenschaft ein. Wie läuft es hier ab mit den 3 Monaten?

Im Gesetz ist hierzu folgendes vermerkt: Nachweise für vor dem 1. Juli 2023 geborene Kinder wirken vom 1. Juli 2023 an; erfolgt der Nachweis für zwischen dem 1. April 2023 und dem 30. Juni 2023 geborene Kinder innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis in Bezug auf den Beitragszuschlag für Kinderlose mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht. Nachweise für Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 geboren werden, wirken ab Beginn des Monats der Geburt. Erfolgt der Nachweis für ab dem 1. Juli 2025 geborene Kinder innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird.

Seite 11: Stiefkind - falls das Stiefkind bereits über 25 Jahre ist und bereits vor mehreren Jahren im selben Haushalt gewohnt hat - der Mitarbeiter wird aktuell eingestellt: wie ist dann der Nachweis Stiefkind zu führen?

Ist das Stiefkind vor Erreichen der Altersgrenze in den gemeinsamen Haushalt mit dem Stiefelternteil aufgenommen worden, entsteht eine Elterneigenschaft. Eine spätere Beendigung des gemeinsamen Haushalts führt nicht zum Wegfall der Stiefelterneigenschaft. Als Nachweise empfehlen sich die Meldebescheinigungen des Einwohnermeldeamts und z. B. eine Heiratsurkunde.

Erlischt im Falle einer Scheidung die Stiefelterneigenschaft?

Das Stiefkindschaftsverhältnis hängt nicht vom Bestand der Ehe ab. Deshalb bleibt auch die Stiefelterneigenschaft bestehen, selbst wenn die Ehe geschieden wird.

Müssen Geburtsurkunden aus dem Ausland übersetzt und beglaubigt werden?

Beglaubigung ist nicht erforderlich, Sie sollten aber den Inhalt verstehen können, andernfalls ist eine Übersetzung erforderlich.

Beitragsabschläge nach Anzahl der Kinder

Wie verhält sich das bei Sternenkinder?

Es muss sich bzgl. Pflegeversicherung um eine Lebendgeburt handeln.

Wenn bei mehreren Kindern ein Kind verstirbt, fällt dann auch der Beitragsabschlag weg?

Nein. Ein Beitragsabschlag fällt nur in folgenden Fällen weg:

- bei leiblichen Eltern, wenn die Adoption ihres Kindes durch die Adoptiveltern wirksam wird.
- bei einer rechtlichen Vaterschaft, wenn ein leiblicher Vater die Vaterschaft anerkannt hat.
- bei Pflegeeltern, wenn das Pflegeverhältnis abgebrochen oder aufgelöst wird.

Was ist mit Kindern, die zwar steuerlich nicht mehr zu berücksichtigen sind, aber trotzdem unter 25 Jahre sind?

Der Abschlag ist bis zum 25. Lebensjahr zu berücksichtigen.

Digitales Nachweisverfahren

Benötige ich zwingend einen Nachweis für das Kind vom Mitarbeiter oder reicht der elektronische Abruf?

Der elektronische Abruf ist verpflichtend vorzunehmen. Nachweise sind nicht mehr vorzulegen. Nur wenn es offensichtliche Fehler gibt, ist ein Nachweis vorzulegen.

Ist es zwingend notwendig für AN, die seit 2023 beschäftigt sind und eine freiwillige Selbstauskunft abgeben haben, einen Initialabruf zu machen?

Ja, die Initialmeldung zum 01.07.2025 für Bestandsmitarbeitende ist erforderlich. Hier wird auch grds. ein Abonnement angelegt, das bei Änderungen eine proaktive Rückmeldung auslöst.

Zu Folie 7 Ist es richtig, dass der Arbeitgeber bei Beginn einer SV-pflichtigen Beschäftigung eine Meldung innerhalb von 7 Kalendertagen nach Beschäftigungsaufnahme machen muss? Gibt es dazu rechtliche Grundlagen?

Die Rechtsquelle lautet: § 55a SGB XI. Ja, bei Neueinstellung ist innerhalb von sieben Tagen die elektronische Abfrage zu stellen (§ 55a Abs. 3 Satz 2 SGB XI).

Was passiert, wenn die Anmeldung bei Neueinstellung nicht innerhalb der 7 Tage erfolgt? Wir können lt. unseres Systemherstellers das Nachweisverfahren erst ab August nutzen? Somit kann ich bei Neueinstellung ab dem 01.07.2025 gar nicht anmelden.

Die Meldungen sollten so schnell wie möglich erstellt werden. In der Praxis werden die 7 Tage nicht immer möglich sein.

Wir beschäftigen MA aus Polen - wie funktioniert hier das digitale Nachweisverfahren?

Wenn die Kinder beim BZSt steuerlich berücksichtigt sind, werden die Angaben entsprechend zurückgemeldet. Wenn dies nicht der Fall ist, ist der Nachweis der Elterneigenschaft außerhalb des digitalen Verfahrens zu führen.

Wenn in der Vergangenheit keine Nachweise zur Elterneigenschaft angefordert wurden muss ich für die Bestandmitarbeiter rückwirkend Nachweise anfordern?

In diesem Fall machen Sie eine Bestandsabfrage mit Ab-Datum 1.7.2023.

Was ist, wenn es zwischen den beiden Nachweisverfahren Differenzen gibt?

Falls es Differenzen gibt, empfiehlt es sich, diese mit Ihrem Arbeitnehmer zu klären.

Frage zum Initialabruf: Wir haben seit dem 01.01.2025 eine Beschäftigte, zum Nachweis der Elterneigenschaft habe ich auf das digitale Verfahren gewartet, zum 30.06.2025 ist die Beschäftigte schon wieder ausgetreten. Kann der Initialabruf auch für zum 01.07.2025 bereits ausgetretene Mitarbeiter gestartet werden?

Eine Abfrage bzw. ein Initialabruf ist nur zum Beschäftigungseintritt oder im laufenden Beschäftigungsverhältnis zu starten. Für bereits ausgetretene Arbeitnehmer können Sie eine Historienanfrage stellen.

Wie ist es, wenn der Mitarbeiter weniger Kinder angegeben hat (vereinfachtes Nachweisverfahren und Abgabe Geburtsurkunde) und im digitalen Nachweisverfahren werden mehr Kinder gemeldet?

Diese Abweichung zugunsten des Arbeitnehmers kann rückwirkend berücksichtigt werden, das heißt es gibt einen Beitragsersatzanspruch maximal ab 1.7.2023. Im entgegengesetzten Fall (der Arbeitnehmer hat im vereinfachten Nachweisverfahren mehr Kinder angegeben als im digitalen Nachweisverfahren gemeldet werden) gibt es in der Zeit zwischen 1.7.2023 und 30.6.2025 keine Nachzahlung von Beiträgen.

Muss die Abfrage auch bei Minijobbern erfolgen, wenn diese über die pauschale einheitliche Lohnsteuer abgerechnet werden? Hier erfolgt ja eigentlich kein Ab- bzw. Zuschlag.

Bei versicherungsfreien Minijobbern erfolgt keine Anmeldung zum digitalen Nachweisverfahren.

Wir haben uns immer die Nachweise vorlegen lassen. Müssen wir dennoch die Bestandsabfrage ab 07/2023 machen?

Nein, Initialabruf erfolgt hier mit Ab-Datum 1.7.2025.

Wenn die Übermittlung der Änderungen im Folgemonat erst zwischen 6. und 10. erfolgt, dann stimmt das Vormonat nicht, weil die Abrechnungen bereits gemacht wurden, oder?

Da haben Sie recht. Ggf. ist eine Rückrechnung notwendig.

Wir haben uns die Nachweise immer vorlegen lassen. Was ist, wenn ein MA dem nicht nachgegangen ist? Müssen wir dennoch verzinsen, auch wenn es das Verschulden des Mitarbeitenden war?

Nein, hier ist nichts zu verzinsen.

Verzinsung aber nur, wenn wir unsere Beschäftigten nicht angeschrieben haben?

Die Verzinsung betrifft nur die Arbeitgeber, die auf das digitale Nachweisverfahren gewartet und vorher nichts gemacht haben.

Wenn die Nachweise schon vorliegen, darf ich dann trotzdem ab dem 1.7.23 den Bestand abrufen und sicher zu gehen, dass in der Vergangenheit alle Dokumente stimmig waren?

Sie dürfen den Initialabruf ab dem 1.7. 2023 tätigen. Sinnvoller wird es aber sein, den Initialabruf zum 1.7.2025 vorzunehmen. Durch Ihr Entgeltabrechnungsprogramm werden sie sicher auf Abweichungen hingewiesen. So können Sie konkret die Fälle betrachten, bei denen sich die Kinderzahl zum 1.7.2025 ändert. Es empfiehlt sich hier aber, mit dem Ersteller des Entgeltabrechnungsprogramms die detaillierte Vorgehensweise zu besprechen.

Folie 41 Wie macht man eine Bestandsabfrage? Läuft das automatisch, oder muss man aktiv etwas tun?

Sie stoßen das über Ihr Programm an, den Weg dazu beschreibt der Ersteller des Programmes.

Fällt dann ab 01.07.2025 die aktive Anfrage der Elterneigenschaft mit Nachweis für uns als AG komplett weg?

Ja, es gilt das digitale Verfahren. Nur bei Unstimmigkeiten oder "Unvollständigkeiten" des digitalen Verfahrens muss noch analog nachgewiesen werden.

Wege außerhalb des digitalen Nachweisverfahrens

Stiefeltern: wird das auch über das digitale Nachweisverfahren abgewickelt?

Daten für steuerlich nicht erfasste Kinder (z. B. Stiefkinder), die aber für die Bemessung des Pflegeversicherungsbeitrags zu berücksichtigen sind, können über das digitale Nachweisverfahren nicht erhoben werden. In diesen Fällen ist der Arbeitgeber berechtigt und verpflichtet, entsprechende Nachweise von seinen Beschäftigten anzufordern, um sie bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen.

Alles klar, hier kann natürlich sein, dass der Mitarbeiter dies gar nicht meldet.

Das kann natürlich vorkommen. Hier hat der Arbeitnehmer aber auch eine "Bringschuld".

Wie sind die Verhältnisse, wenn das Stiefkind aus der gemeinsamen Wohnung in eine eigene Wohnung zieht?

Die Elterneigenschaft des Stiefvaters/der Stiefmutter bleibt. Voraussetzung ist, dass das Kind tatsächlich im Haushalt des Stiefvaters/der Stiefmutter dauerhaft gewohnt hat.

Bekommen wir für AN, welche im Ausland wohnen, auch die Information über mögliche Kinder? Diese haben keine Steuer-ID.

Für das digitale Verfahren wird zwingend die IDNr des AN benötigt. "Auslandskinder" sind beim BZSt oft nicht bekannt. Hier ist ein Nachweis außerhalb des digitalen Nachweisverfahrens einzufordern.

Sofern für nur ein Kind eine Elterneigenschaft besteht und dieses vor 1993 geboren wurde und 2011 nicht mehr steuerlich relevant war, nimmt dieses nicht am digitalen Nachweisverfahren teil. Erhält man hier dann eine Fehlermeldung und muss dann manuell prüfen, ob tatsächlich eine Elterneigenschaft besteht?

Das ist ein Grenzfall des Digitalen Verfahrens, weil hier keine Elterneigenschaft zurückgemeldet wird; hier ist auf das analoge Verfahren, d.h. Vorlage von Geburtsurkunde, zurückzugreifen. Zu einer Fehlermeldung kommt es hier aber nicht.